

# **Entwurf**

## **Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2018, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

### **§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

### **§ 6 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten**

**1.1 Reihengrab**

1.11	Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	2.049 €
1.12	Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.423 €
1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	2.525 €
1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.569 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabanlage	843 €

**1.2 Wahlgrab und Kolumbarium**

1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.044 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.433 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	3.028 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.040 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.434 €
1.26	Wahlgrabstelle für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.843 €
1.27	Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	1.433 €

**1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen**

1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	82 €
1.32a	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	104 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	97 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	57 €
1.34	bei Wahlgrabstellen für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	74 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	121 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	82 €
1.37	bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	57 €

Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.

**1.4 Pflegepauschale**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:

1.41	Kinderreihengrab pro Jahr	27 €
1.42	Reihengrab pro Jahr	34 €
1.43	Urnereihengrab pro Jahr	17 €
1.44	Wahlgrab pro Jahr	42 €
1.45	Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €
1.46	Sonderwahlgrab pro Jahr	71 €
1.47	Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	28 €

**1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen**

1.51	Grabbereitung für eine Erdbestattung	320 €
1.52	Grabbereitung für eine Urnenbestattung	160 €
1.53	Benutzung der Einrichtung an Samstagen	91 €

**2. Grabbereitungsgebühren**

**2.1 Reihengrab**

2.11	Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	301 €
2.12	Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	75 €
2.13	Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	840 €
2.14	Urnenwiesengrabstelle	278 €
2.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle	278 €

**2.2 Wahlgrab**

2.21	Wahlerdgrab je Grabstelle	890 €
2.22	Wahlurnengrab je Grabstelle	296 €
2.23	Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.889 €
2.23a	Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.563 €
2.24	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	185 €
2.25	Mensch-Tier Bestattung (Urne)	296 €
2.26	Beisetzung einer Grabbeigabe	185 €

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

**3. Ausgrabungen**

3.1	Ausgrabung eines Sarges	1.529 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	259 €
3.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**4. Umbettungen**

4.1	Umbettung eines Sarges	1.727 €
4.2	Umbettung einer Urne	278 €
4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**5. Benutzungsgebühren**

5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	42 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	216 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	49 €

**6. Sonstige Gebühren**

6.1	Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	47 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	24 €